

Ab **April 2021** werden die Reihengrabstätten mit abgelaufener Ruhefrist bis zum **31.03.2021** eingeebnet.

Nach aktuell gültiger Friedhofsordnung § 13 Abs. 3: „Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Bekanntmachung und einem Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.“ Nach § 27 Abs. 2 haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, nach abgelaufener Ruhezeit die Grabmäler selbst zu räumen. „Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.“

Grab-Nr.	Name	Vorname	Ende Ruhezeit
07/03/011	Schumacher	Constance	22.08.2020
07/04/002	Tonat	Reinhardt	22.08.2020
07/04/006	Meinecke	Mathilde	03.02.2021
07/05/001	Heinze	Edith	13.01.2021
07/05/002	Aust	Elsbeth	23.01.2021
07/05/003	Rösler	Gustav	28.01.2021

Ausgehangen im Schaukasten am Friedhofseingang und veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde am 08.09.2020.